

05.02.90

U - In

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 45 Strahlenschutz-
verordnung: Ermittlung der Strahlenexposition durch die
Ableitung radioaktiver Stoffe aus kerntechnischen Anlagen
und Einrichtungen

Punkt der 609. Sitzung des Bundesrates am 16. Februar 1990

Der federführende Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und
Reaktorsicherheit (U) und
der Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In)
empfehlen dem Bundesrat, der allgemeinen Verwaltungsvorschrift
gemäß Artikel 84 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender
Änderungen zuzustimmen:

U

1. Zu Nummer 2.2 Satz 2

In Nummer 2.2 ist in Satz 2 nach den Worten
"unter Berücksichtigung realer Nutzungsmöglichkeiten"
eine Fußnote mit folgendem Wortlaut einzufügen:

"*) Unter Einbeziehung auch möglicher künftiger Änderungen
der Besiedlung oder künftiger Nutzung, soweit diese
nicht prinzipiell aufgrund der ökologischen Verhält-
nisse während der Standzeit der Anlage oder Einrich-
tung außer Betracht bleiben müssen."

Ausgeliefert am 05. FEB. 1990

Begründung:

Redaktionelle Klarstellung. Es soll sichergestellt werden, daß im Rahmen einer Prüfung nach § 45 StrlSchV landwirtschaftliche Nutzungseinschränkungen generell ausgeschlossen werden können.

U 2. Zu Nummer 5.3

In Nummer 5.3 Satz 2 ist nach den Worten
"Außer den bereits erklärten Symbolen bedeuten hier:"
einzufügen:

"A_r : Jährliche Ableitungsmenge des Radionuklids r in Bq
(zum Modellgemisch siehe Anhang 12)".

Begründung:

Notwendige redaktionelle Ergänzung des Textes von Nummer 5.3, um die Verknüpfung von Anhang 12 mit Nummer 5.3 sicherzustellen.

U In 3. Zu Nummer 5.6

In Nummer 5.6 Satz 1 sind die Worte
"gemäß Anlage XI Tabelle II 2 StrlSchV"
durch die Worte
"gemäß Anlage XI Tabelle II 1 und Tabelle II 2 StrlSchV"
zu ersetzen.

Begründung:

Die Änderung dient der Beseitigung eines Redaktionsversehens. Die in Nummer 5.6 Satz 1 vorgesehene Berechnung ist unter Berücksichtigung beider in Anlage XI Abschnitt II StrlSchV enthaltenen Tabellen vorzunehmen.